

II- 4148 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Zl. 21.891/21-1a/1975

1010 Wien, den 16. April 1975  
Stubenring 1  
Telephon 57 56 55

1945/A.B.  
zu 2005/J.  
Präs. am 18. APR. 1975

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr.HUBINEK,  
Dr.SCHWIMMER, Dr.HAUSER und Genossen an  
den Herrn Bundesminister für soziale Ver-  
waltung betreffend Reform der sozialen  
Sicherung der Frau (No.2005/J).

Die Abgeordneten Dr.HUBINEK, Dr.SCHWIMMER,  
Dr.HAUSER und Genossen haben an mich folgende Anfrage  
gerichtet:

Haben Sie Überlegungen angestellt, ob eine tief-  
greifende Reform der sozialen Sicherung der Frau  
möglich ist, die folgende Zielsetzung hat:

eigenständige Invaliditäts- und Alterssicherung,  
unter Berücksichtigung der Tatsache, daß in den  
Pensionsversicherungsbeiträgen der Aktiven die  
Bedeckung für die derzeitige Witwenpension zur  
Zeit gegeben ist,

eigenständige Pflichtunfallversicherung für die  
Tätigkeit im Haushalt und

Recht der mitversicherten Ehefrau, ihren Kranken-  
versicherungsanspruch selbst geltend zu machen.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich,  
folgendes mitzuteilen:

Für die Grundsätze der sozialversicherungsrecht-  
lichen Überlegungen sind sowohl die faktischen gesell-  
schaftlichen Verhältnisse als auch die einschlägigen

Zivilrechtsnormen bestimmend. Es ist daher zweifellos richtig, daß im Zusammenhang mit der geplanten Neuregelung der familienrechtlichen Stellung der Frau auch die sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse während des Bestandes und nach Auflösung der Ehe behandelt und neu überdacht werden müssen. Die Zahl der Vorschläge für eine Änderung der Rechtslage ist groß. Zur Diskussion steht vor allem, das geltende System zu mehr eigenständigen Sicherungsformen der Frauen hin zu entwickeln.

Der Anpassungsprozeß im Bereich der Sozialversicherung müßte allerdings durch die Rücksichtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der betreffenden Riskengemeinschaften und des Bundes einerseits und auf die wohlerworbenen Rechte der Versicherten und ihrer Angehörigen andererseits seine Grenzen finden.

Wie ich in der Öffentlichkeit bereits angekündigt habe, besteht die Absicht, im Entwurf einer 32. Novelle zum ASVG eine Neuregelung der freiwilligen Pensionsversicherung mit dem Ziel einer Öffnung der Pensionsversicherung zur Erörterung zu stellen. Ausgehend davon, daß die Pensionsversicherung jedermann, der nicht der Pflichtversicherung unterliegt, offenzustehen hätte, sollen künftig alle Personen, die weder pensionsversichert sind noch eine eigene Pension aus der Pensionsversicherung beziehen, vom Recht der freiwilligen Versicherung Gebrauch machen können. Im Rahmen der Öffnung der Pensionsversicherung soll auch auf die besonderen Verhältnisse der Ehefrauen Bedacht genommen werden.

Die Frage der Einbeziehung der Hausfrauentätigkeit in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung wirft ein grundsätzliches Problem auf. Die gesetzliche Unfallversicherung ist entsprechend ihrer historischen Wurzel gleichzeitig als Ablöse der Unternehmerhaftpflicht

- 3 -

konstruiert. Dieser Grundsatz wurde im Rahmen der bisher gehandhabten Übung bei der Erweiterung des Versichertenkreises in der Unfallversicherung stets beibehalten. Dies gilt auch für die Einführung einer Schüler- und Studentenunfallversicherung, die - wie ich bereits angekündigt habe - gleichfalls im Entwurf einer 32. Novelle zum ASVG zur Diskussion gestellt werden soll.

Die Einführung einer Unfallversicherung für Hausfrauen würde hingegen eine völlige Abkehr von dem angeführten Grundsatz bedeuten, da für die Hausfrauentätigkeit keine mit der Unternehmerhaftung vergleichbare Haftung besteht. Aus einer solchen Abkehr vom ursprünglichen System resultieren aber sowohl Schwierigkeiten aus verfassungsrechtlicher Sicht wegen der Einhaltung des Kompetenztatbestandes des Art.10 Abs.1 Z.11 B-VG (Sozialversicherungswesen) und wegen der Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes, als auch Schwierigkeiten in der Frage der Beitragsleistung für diesen Personenkreis.

Es muß daher zunächst geprüft werden, ob und in welcher Weise im Einklang mit der verfassungsrechtlichen Lage eine Einbeziehung der Hausfrauentätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung möglich ist.

Zu der Anregung, das Recht auf Leistung aus der Krankenversicherung der mitversicherten Ehefrau unmittelbar einzuräumen, möchte ich folgendes sagen:

Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Angehörige ist nach der geltenden Rechtslage im Bereich des ASVG, B-KVG und GSKVG 1971 ein Anspruch des Versicherten und nicht des Angehörigen. Er kann daher auch nur vom Versicherten selbst geltend

gemacht werden. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt, da der Versicherte im Regelfall hiervon Gebrauch macht und die erforderlichen Anträge zur Geltendmachung der Ansprüche für seine Angehörigen stellt. Für jene Fälle, in denen sich der Versicherte hingegen auf Grund familiärer Zwistigkeiten weigert, für seine Angehörigen, die der Leistungen der Krankenversicherung bedürfen, die entsprechenden Ansprüche beim Versicherungsträger geltend zu machen, ist bereits durch die Bestimmung des § 361 Abs.2 ASVG Vorsorge getroffen. Nach dieser Bestimmung kann der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Angehörige auch vom Angehörigen selbst oder von dessen gesetzlichem Vertreter unmittelbar geltend gemacht werden, wenn der Versicherte die Antragstellung ohne triftigen Grund verweigert.

Die oben aufgezeigte Rechtslage läßt es zumindest zweifelhaft erscheinen, ob die Forderung nach Einräumung eines unmittelbaren Antragsrechtes in der Krankenversicherung für die mitversicherte Ehefrau einem echten sozialpolitischen Bedürfnis entspricht. Abgesehen davon sollte meiner Ansicht nach die grundsätzliche Regel, daß es sich in der Krankenversicherung auch bei Leistungen für Familienangehörige um Ansprüche des Versicherten handelt, beibehalten werden.

